

JUSTIZBLATT

RHEINLAND - PFALZ

AMTSBLATT DES MINISTERIUMS DER JUSTIZ

74. Jahrgang

Mainz, den 5. Oktober 2020

Nummer 10

INHALT

	Seite
Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben	
16. 9. 2020 Anwendung der §§ 154b und 456a StPO	57
Personalnachrichten und Stellenausschreibungen.....	60

Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben

Anwendung der §§ 154b und 456a StPO

Rundschreiben des Ministeriums der Justiz
vom 16. September 2020 (4300-0001)

1 Allgemeines

In Strafverfahren kann gemäß § 154b StPO von der Strafverfolgung oder gemäß § 456a StPO von der Strafvollstreckung abgesehen werden, wenn beschuldigte bzw. verurteilte Personen das Bundesgebiet aufgrund einer hoheitlichen Anordnung verlassen müssen.

Zweck der Regelungen ist eine Entlastung der Gerichte, der Strafverfolgungs-, Strafvollstreckungs- und Strafvollzugsbehörden bei Beschuldigten und Verurteilten, denen gegenüber eine Strafverfolgung bzw. Strafvollstreckung weder unter dem Gesichtspunkt der Resozialisierung noch unter dem der Prävention sinnvoll wäre. Gleichwohl dürfen die Interessen der Allgemeinheit an einer nachhaltigen Strafverfolgung und Strafvollstreckung sowie das Bedürfnis nach Schutz vor gefährlichen Straftätern nicht in unvertretbarer Weise beeinträchtigt werden. Insbesondere darf nicht der Eindruck erweckt werden, der Staat ziehe durch den Verzicht auf (weitere) Strafverfolgung oder Strafvollstreckung keine Konsequenzen aus Straftaten von Personen ausländischer Staatsangehörigkeit oder den daraus resultierenden Urteilen.

Bei Entscheidungen nach den §§ 154b und 456a StPO sind neben diesen allgemeinen Erwägungen insbesondere auch alle Umstände des konkreten Einzelfalls sowie die nachfolgenden Grundsätze, die

eine gleichmäßige Handhabung dieser Vorschriften bezwecken, zu beachten.

2 Absehen von der Strafverfolgung (§ 154b StPO)

2.1 Voraussetzungen

2.1.1 Die Anwendung von § 154b StPO setzt voraus, dass eine Auslieferung an eine ausländische Regierung (§§ 2 ff. und 78 ff. IRG) oder eine Überstellung an einen internationalen Strafgerichtshof (§ 2 ff. IStGHG) bewilligt oder eine aufenthaltsrechtliche Zwangsmaßnahme zur Durchsetzung einer Ausreisepflicht (Zurückschiebung nach § 57 AufenthG und Abschiebung nach § 58 AufenthG) bzw. zur Einreiseverweigerung (Zurückweisung nach § 15 AufenthG) angeordnet worden ist. Dasselbe gilt, wenn eine solche Entscheidung demnächst zu erwarten ist.

Ein Absehen von der Strafverfolgung kommt schon vor Abschluss der Ermittlungen in Betracht, wenn die wesentlichen Beweise gesichert sind und eine Einstellung des Verfahrens nach anderen Vorschriften voraussichtlich ausscheidet.

2.1.2 § 154b StPO ist grundsätzlich nicht anzuwenden, wenn das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung wegen der Schwere der Tat, wegen besonderer Umstände in der Person von Beschuldigten (z.B. besondere Gefährlichkeit) oder besondere generalpräventive Gesichtspunkte die Durchführung des Strafverfahrens gebieten. Dies gilt in der Regel bei Strafverfahren

- wegen Verbrechen,
- wegen der in § 100a StPO genannten Straftaten,

- wegen Straftaten nach §§ 174 bis 174c, 176, 177, 180, 182, 224 oder 225 Abs. 1 StGB,
- wegen Straftaten nach § 323a StGB, soweit die im Rausch begangene rechtswidrige Tat einen der vorgenannten Straftatbestände erfüllt,
- wegen Straftaten, die eine Freiheits- oder Jugendstrafe von mehr als einem Jahr ohne Strafaussetzung zur Bewährung oder die Anordnung einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung gemäß § 61 Nr. 1 bis 3 StGB erwarten lassen,
- gegen Personen, die nach einer vorangegangenen aufenthaltsbeendenden Maßnahme unerlaubt in die Bundesrepublik Deutschland zurückgekehrt sind.

2.2 Verfahren

- 2.2.1 Die Entscheidung über die Anwendung des § 154b StPO ist zügig zu treffen, wenn der Staatsanwaltschaft ein Auslieferungs- bzw. Überstellungsverfahren oder ein aufenthaltsrechtliches Verfahren zur Durchsetzung einer Ausreisepflicht (Zurück-schiebung nach § 57 AufenthG und Abschiebung nach § 58 AufenthG) bzw. zur Einreiseverweigerung (Zurückweisung nach § 15 AufenthG) bekannt wird.
- 2.2.2 Die Staatsanwaltschaft setzt sich unverzüglich mit der zuständigen Ausländerbehörde in Verbindung, auch um etwaige Hindernisse, die der Durchführung der aufenthaltsrechtlichen Zwangsmaßnahme entgegenstehen, berücksichtigen zu können.
- 2.2.3 Soweit es nach § 72 Abs. 4 AufenthG eines Einvernehmens der zuständigen Staatsanwaltschaft bedarf, ist dieses zeitnah zu erklären.
- 2.2.4 Vor einer Entscheidung nach § 154b StPO ist in der Regel eine Auskunft aus dem Bundeszentralregister einzuholen.
- 2.2.5 Liegen die Voraussetzungen des § 154b StPO erst nach Erhebung der öffentlichen Klage vor und soll von der Strafverfolgung abgesehen werden, ist nach § 154b Abs. 4 S. 1 StPO bei dem zuständigen Gericht die vorläufige Einstellung des Verfahrens zu beantragen. Sofern diese Voraussetzungen (noch) nicht erfüllt sind, ist gleichwohl das zuständige Gericht über das Auslieferungs- bzw. Überstellungsverfahren oder die im Raum stehende aufenthaltsrechtliche Zwangsmaßnahme zu unterrichten.
- 2.2.6 Beschuldigte sind in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass das Verfahren bei einer Rückkehr in das Bundesgebiet wieder aufgenommen werden kann. Ein solcher Hinweis kann unterbleiben, wenn die beschuldigte Person von dem gegen sie gerichteten Verfahren keine Kenntnis hat.
- 2.2.7 Für den Fall der Rückkehr der beschuldigten Person in das Bundesgebiet leitet die Staatsanwaltschaft die im Einzelfall gebotenen Maßnahmen zur Sicherung der Strafverfolgung und insbesondere der vorhandenen Beweise ein.

3 Absehen von der Strafvollstreckung (§ 456a StPO)

3.1 Voraussetzungen

Für die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 456a Abs. 1 StPO gilt Nummer 2.1.1 entsprechend.

3.2 Zeitpunkt, zu dem von der Vollstreckung abgesehen werden kann

3.2.1 Zeitige Freiheitsstrafen

Vor Verbüßung der Hälfte einer zeitigen Freiheitsstrafe kann von der (weiteren) Vollstreckung abgesehen werden, wenn eine in dem Verfahren erlittene Freiheitsentziehung oder die Auslieferung, die Überstellung bzw. die aufenthaltsrechtliche Zwangsmaßnahme selbst zur Einwirkung auf die verurteilte Person und zur Verteidigung der Rechtsordnung ausreichend erscheinen.

In Betracht kommt dies insbesondere, wenn

- Erkenntnisse vorliegen, dass die verurteilte Person für die abgeurteilte oder eine andere Tat im Ausland eine weitere erhebliche Strafe zu erwarten hat,
- bei Fortsetzung der Vollstreckung mit der Aussetzung des Strafrestes gemäß § 57 Abs. 2 StGB zum Halbstrafenzeitpunkt zu rechnen wäre oder
- die Vollstreckung der Strafe zur Bewährung ausgesetzt war und der Widerruf der Bewährungsaussetzung allein auf der Verletzung von Auflagen und Weisungen oder auf einer neuen Straftat beruht, die nicht zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe geführt hat.

In der Regel ist gemäß § 456a StPO von der weiteren Vollstreckung abzusehen, wenn mindestens die Hälfte, aber noch nicht zwei Drittel einer zeitigen Freiheitsstrafe verbüßt sind. Eine deutlich über den Halbstrafen- oder ausnahmsweise den Zwei-Drittel-Termin hinausgehende Vollstreckung soll grundsätzlich nur erwogen werden, wenn eine nachhaltige Vollstreckung zur Verteidigung der Rechtsordnung oder aufgrund besonderer Umstände, die in der Tat oder der Person der oder des Verurteilten liegen, geboten erscheint.

In Betracht kommt dies insbesondere, wenn

- unabhängig vom Gegenstand der Verurteilung Anhaltspunkte für eine Zugehörigkeit der verurteilten Person zur organisierten Kriminalität oder zur schweren Betäubungsmittelkriminalität bestehen,
- wegen ungünstiger Sozialprognose mit der vollständigen Verbüßung der Strafe zu rechnen ist,
- der Verurteilung Verbrechen, erhebliche Sexual- oder Gewaltstraftaten oder sonstige schwere banden- oder gewerbsmäßig begangene Straftaten zugrunde liegen oder durch Straftaten ein besonders gravierender Schaden verursacht wurde, oder
- bei Personen, die nach einer vorangegangenen aufenthaltsbeendenden Maßnahme unerlaubt in die Bundesrepublik Deutschland zurückgekehrt sind.

3.2.2 Lebenslange Freiheitsstrafen

Bei lebenslangen Freiheitsstrafen kommt ein Absehen von der weiteren Strafvollstreckung grundsätzlich nicht vor Verbüßung von 15 Jahren in Betracht.

Ausnahmsweise kann – mit Zustimmung des Ministeriums der Justiz – bei Verurteilungen, in denen keine besondere Schwere der Schuld festgestellt wurde, nach Verbüßung von mindestens 12 Jahren gemäß § 456a StPO verfahren werden. Dies kommt insbesondere in Betracht, wenn

- mit der Aussetzung des Strafrestes gemäß § 57a StGB zum Zeitpunkt der Verbüßung von 15 Jahren zu rechnen ist,
- der Gesundheitszustand der verurteilten Person schwerwiegend beeinträchtigt ist und die medizinische Versorgung oder Pflege in der Justizvollzugsanstalt nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand erfolgen kann, oder
- nicht sicher ist, dass eine aufenthaltsrechtliche Zwangsmaßnahme auch zu einem späteren Zeitpunkt durchgesetzt werden kann.

In Fällen, in denen die besondere Schwere der Schuld festgestellt wurde, darf frühestens ein Jahr vor einer möglichen Aussetzung des Strafrestes eine Entscheidung nach § 456a StPO getroffen werden. Die Entscheidung bedarf der Zustimmung des Ministeriums der Justiz.

3.2.3 Ersatzfreiheitsstrafen

Eine Ersatzfreiheitsstrafe soll in der Regel nicht (weiter) vollstreckt werden, wenn die Voraussetzungen des § 456a StPO vorliegen.

3.2.4 Jugendstrafen

Bei zu Jugendstrafe verurteilten Jugendlichen oder Heranwachsenden ist bei Entscheidungen nach § 456a StPO vorrangig zu berücksichtigen, ob das angestrebte Erziehungsziel bereits erreicht ist oder noch erreicht werden kann und ob bessere Möglichkeiten der Resozialisierung oder der sonstigen Einwirkung auf die Verurteilten im Heimatland bestehen.

Vor Verbüßung eines Drittels einer Jugendstrafe kann von der (weiteren) Vollstreckung abgesehen werden, wenn eine in dem Verfahren erlittene Freiheitsentziehung oder die Auslieferung, Überstellung oder aufenthaltsrechtliche Zwangsmaßnahme selbst zur erzieherischen Einwirkung auf die verurteilte Person ausreichend erscheinen. In Betracht kann dies insbesondere kommen, wenn

- Erkenntnisse vorliegen, dass die verurteilte Person für die abgeurteilte oder eine andere Tat im Ausland eine weitere erhebliche Strafe zu erwarten hat,
- bei Fortsetzung der Vollstreckung mit der Aussetzung der Jugendstrafe gemäß § 88 JGG zum Zeitpunkt der Verbüßung von einem Drittel der Jugendstrafe zu rechnen wäre, oder
- die Vollstreckung der Strafe zur Bewährung ausgesetzt war und der Widerruf der Bewährungsaussetzung allein auf der Verletzung von Auflagen und Weisungen oder auf einer neuen Straftat beruht, die nicht zu einer Jugend- oder Freiheitsstrafe geführt hat.

In der Regel ist nach § 456a StPO von der weiteren Vollstreckung der Jugendstrafe abzusehen, wenn mindestens ein Drittel, aber noch nicht zwei Drittel der Jugendstrafe verbüßt sind. Dies gilt insbesondere, wenn bei einer Fortsetzung der Vollstreckung bis zur Verbüßung von zwei Dritteln der Jugendstrafe mit der vorherigen Aussetzung des Strafrestes gemäß § 88 JGG zu rechnen wäre.

Über den Zeitpunkt der Verbüßung von zwei Dritteln der Jugendstrafe hinaus soll ausnahmsweise nur dann vollstreckt werden, wenn wegen der schädlichen Neigungen der verurteilten Person und im Hinblick auf deren Entwicklung eine nachhaltige Vollstreckung geboten erscheint.

3.2.5 Freiheitsentziehende Maßregeln der Besserung und Sicherung

Ob und zu welchem Zeitpunkt gemäß § 456a StPO von der (weiteren) Vollstreckung einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung abgesehen werden kann, ist unter Abwägung aller maßgebenden Umstände des Einzelfalls zu prüfen. Dabei sind insbesondere die von einer untergebrachten Person ausgehende Gefahr für die Allgemeinheit und etwaige Möglichkeiten der Sicherung und Behandlung im Heimatstaat zu bedenken.

3.3 Verfahren

3.3.1 Die Vollstreckungsbehörde prüft bei Freiheitsstrafen, Jugendstrafen, Ersatzfreiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung von Amts wegen

- bei Einleitung der Vollstreckung,
- vor Verbüßung der Hälfte einer zeitigen Freiheitsstrafe bzw. vor Verbüßung von einem Drittel einer Jugendstrafe,
- vor Verbüßung von zwei Dritteln einer zeitigen Freiheitsstrafe oder einer Jugendstrafe,
- bei freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung auch vor Ablauf der Fristen gemäß § 67e Abs. 2 bis 4 StGB, sowie
- unabhängig von den genannten Zeitpunkten, sobald ihr ein Auslieferungs- bzw. Überstellungsverfahren oder ein aufenthaltsrechtliches Verfahren zur Durchsetzung einer Ausreisepflicht (Zurückschiebung nach § 57 AufenthG und Abschiebung nach § 58 AufenthG) bzw. zur Einreiseverweigerung (Zurückweisung nach § 15 AufenthG) bekannt wird,

ob und zu welchem Zeitpunkt eine Maßnahme nach § 456a StPO in Betracht kommt.

3.3.2 Eine Entscheidung nach § 456a StPO soll so frühzeitig getroffen werden, dass die notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen durch die Justizvollzugsanstalt, das psychiatrische Krankenhaus oder die Entziehungsanstalt sowie der zuständigen Ausländer- oder Polizeibehörden rechtzeitig getroffen werden können.

3.3.3 Ist mit einer Aussetzung des Strafrestes nach §§ 57, 57a, 67d StGB oder § 88 JGG zu rechnen, soll die Entscheidung so frühzeitig getroffen werden, dass sich die von Amts wegen gebotene Prüfung erübrigt.

3.3.4 Sind mehrere Strafen zu vollstrecken, setzen sich die zuständigen Vollstreckungsbehörden miteinander in Verbindung, um Einvernehmen über das weitere Vorgehen und die Dauer der Vollstreckung zu erzielen. Bei der Berechnung des maßgeblichen Zeitpunkts ist von der insgesamt zu vollstreckenden Strafe auszugehen.

3.3.5 Die Vollstreckungsbehörde teilt das Absehen von der (weiteren) Vollstreckung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 StVollstrO der zuständigen Ausländerbehörde alsbald mit und unterrichtet sie über den noch zu vollstreckenden Strafrest und den Zeitpunkt der Vollstreckungsverjährung.

3.3.6 Die Vollstreckungsbehörde soll zugleich mit dem Absehen von der Vollstreckung die Nachholung für den Fall anordnen, dass die ausgelieferte oder ausgewiesene Person in das Bundesgebiet zurückkehrt, und hierzu einen Haftbefehl oder einen Unterbringungsbefehl erlassen sowie die erforderlichen Fahn-

dungsmaßnahmen, insbesondere die Ausschreibung zur Festnahme, veranlassen.

- 3.3.7 Die verurteilte Person ist in geeigneter Form darüber zu belehren, dass für den Fall einer Rückkehr in das Bundesgebiet die Nachholung der Vollstreckung angeordnet ist und Fahndungsmaßnahmen eingeleitet sind (§ 456a Abs. 2 Satz 4 StPO, § 17 Abs. 2 S. 2 StVollstrO).
- 3.3.8 Wird von der (weiteren) Vollstreckung nicht gemäß § 456a StPO abgesehen und befürwortet oder beantragt die Staatsanwaltschaft die Aussetzung des Straffrestes zur Bewährung, so unterrichtet die Vollstreckungsbehörde die zuständige Ausländerbehörde unverzüglich über den in Betracht kommenden Entlassungszeitpunkt, damit diese in die Lage versetzt wird, weitere Maßnahmen in eigener Zuständigkeit vorzubereiten.

4 Verhältnis zu anderen Regelungen

Die Regelungen über

- das Absehen von der Vollstreckung gemäß § 456a StPO,
- die Vollstreckungshilfe nach §§ 71, 85 ff. IRG und
- die Möglichkeit der Überstellung nach dem Übereinkommen vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen (BGBl. 1991 II S. 1006, BGBl. 1992 II S. 98 – ÜberstÜbk), dem Zusatzprotokoll vom 18. Dezember 1997 zu dem Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen (BGBl. 2002 II S. 2866 – ZP-ÜberstÜbK) und dem Rahmenbeschluss des Rates 2008/909/JI vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union (ABL L 327/27 vom 5. Dezember 2008; L 81/24 vom 28. März 2009 – RB-Freiheitsstrafen)

stehen rechtlich selbstständig nebeneinander.

5 Inkrafttreten

Dieses Rundschreiben tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten das Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 23. April 2001 – 4310-4-1 – (JBl. S. 212) und das Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 16. Oktober 1980 – 9270-4-19/80 – (JBl. S. 250) außer Kraft.

Personalmeldungen und Stellenausschreibungen*)

**Aus Gründen des Datenschutzes
dürfen die Personalmeldungen in
der Internetversion leider nicht
veröffentlicht werden!**

**Aus Gründen des Datenschutzes
dürfen die Personalmeldungen in
der Internetversion leider nicht
veröffentlicht werden!**

*) Nicht in der Sammlung eJVV RPF enthalten

Stellenausschreibungen

– vgl. Nummer 2 der VV JM vom 25. Juni 1990 (2010 - 1 - 14/90) – JBl. S. 120 –

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um folgende Stellen:

- 1,0 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Oberlandesgericht (m/w/d) bei dem Pfälzischen Oberlandesgericht Zweibrücken
- 1,0 Stelle für eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht (m/w/d) bei dem Landgericht Koblenz
- 1,0 Stelle für eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht (m/w/d) bei dem Verwaltungsgericht Koblenz
- 1,0 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Landgericht (m/w/d) bei dem Landgericht Zweibrücken
- 1,0 Stelle für eine Staatsanwältin oder einen Staatsanwalt (m/w/d) bei der Staatsanwaltschaft Zweibrücken
- 1,0 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Verwaltungsgericht (m/w/d) bei dem Verwaltungsgericht Koblenz
Die Stelle soll mit einer Ernennungsbewerberin oder einem Ernennungsbewerber besetzt werden.
- 1,0 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Verwaltungsgericht (m/w/d) bei dem Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße
Die Stelle soll mit einer Ernennungsbewerberin oder einem Ernennungsbewerber besetzt werden.
- 1,0 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Verwaltungsgericht (m/w/d) bei dem Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße
Die Stelle soll mit einer Versetzungsbewerberin oder einem Versetzungsbewerber besetzt werden.
- 2,0 Stellen für Richterinnen oder Richter am Verwaltungsgericht (m/w/d) bei dem Verwaltungsgericht Trier
Die Stellen sollen mit Ernennungsbewerberinnen oder Ernennungsbewerbern besetzt werden.
- 1,0 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Sozialgericht (m/w/d) bei dem Sozialgericht Trier
Die Stelle soll mit einer Versetzungsbewerberin oder einem Versetzungsbewerber besetzt werden.

Ausgeschriebene Stellen können auch als Teilzeitstellen (75 v.H. oder 50 v.H.) besetzt werden, soweit nicht im Einzelfall zwingende dienstliche Belange entgegenstehen (§ 7 Abs. 2 LGG, § 5 Abs. 1 LRiG i.V. mit § 11 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz LBG). Soweit sich Richterinnen oder Richter (m/w/d) unter Angabe des entsprechenden vom-Hundert-Satzes auf eine Stelle in Teilzeitform bewerben, kann die Bewerbung nur berücksichtigt werden, wenn die Richterin oder der Richter (m/w/d) zugleich zustimmt, mit Beginn oder bei Änderung der Teilzeitbeschäftigung und beim Übergang zur Vollzeitbeschäftigung auch in einem anderen Gericht desselben Gerichtszweiges verwendet zu werden. Unabhängig davon sind Bewerbungen auf eine Stelle in Teilzeitform die sonstigen Erklärungen zum Vorliegen der Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1, § 7 Abs. 2 Nr. 3 und 4 LRiG, § 75 Abs. 1 und 2 LBG und die Dauer der beantragten Teilzeitbeschäftigung beizufügen.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass bei Besetzung einer Vollzeitstelle mit einer Teilzeitkraft (50 v.H.) die „zweite“ Hälfte der Stelle ohne weitere Ausschreibung gleichzeitig besetzt werden kann; Entsprechendes gilt für sich anderweitig ergebende Bruchteile (75 v.H.).

Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen sind erwünscht.

Aus Gründen des Datenschutzes dürfen die Personalnachrichten in der Internetversion leider nicht veröffentlicht werden!

HERAUSGEBER: Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz, Postfach 32 60, 55022 Mainz, Ernst-Ludwig-Straße 3, 55116 Mainz, Telefon (0 61 31) 16-4876

DRUCK und VERLAG: JVA Diez Druckerei, Limburger Str. 122, 65582 Diez, Telefon (0 64 32) 6 09-3 01, Telefax (0 64 32) 60 9-3 04 E-Mail jbl.jvadz@vollzug.jm.rlp.de

ERSCHEINUNGSWEISE UND BEZUGSBEDINGUNGEN:

Das Justizblatt Rheinland-Pfalz erscheint nach Bedarf. Bezugspreis halbjährlich 11,76 EUR. Bestellungen sind unmittelbar an den Verlag zu richten. Abbestellungen zum 30.6. oder 31.12. müssen bis spätestens 15.5. bzw. 15.11. beim Verlag vorliegen. Einzelpreis (auch für Nachbestellungen des laufenden oder eines früheren Jahrgangs) 1,38 EUR zuzüglich Versandkosten.

Justizvollzugs- und Sicherungsverwahranstalt Diez
Limburger Str. 122 · 65582 Diez
Postvertriebsstück · ZKZ 63004 · Entgelt bezahlt
